

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 145/FB2/2015/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss		nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg		öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die anliegende „Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren“.
2. Gleichzeitig wird mit dem Inkrafttreten der neuen „Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren“ die „Satzung zur Nutzung der Unterkunft für Obdachlose der Stadt Eilenburg“ vom 31.01.1994 (Beschluss 1/94) und die „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren der Unterkunft für Obdachlose der Stadt Eilenburg“ vom 18.05.1994 (Beschluss 64/94) aufgehoben.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

In der Eigenschaft als Ortpolizeibehörde ist es auch Aufgabe der Stadt Eilenburg, Gefahren abzuwehren. Eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben eines Menschen kann beispielsweise durch Obdachlosigkeit entstehen.

Die Stadt Eilenburg stellt das Gebäude An der Mulde 1 als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung und hat als Erfüllungsgehilfen den Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Nordsachsen e.V. vertraglich gebunden. Es stehen 10 Betten zur Übernachtung bereit.

Seit Bestehen der Satzungen im Jahr 1994 zur Obdachlosenunterkunft haben sich verschiedene Sachverhalte geändert und müssen präzisiert werden.

So sind z.B. in den letzten Jahren die Bewirtschaftungskosten gestiegen, so dass die Gebühr pro Übernachtung nicht mehr angemessen ist. Sie wird von 5,11 € auf 10,00 € pro Bett und Nacht angehoben.

Anhand einer Grobkalkulation zur Übernachtung in der Obdachlosenunterkunft wurden folgende Kosten ermittelt:

	2012	2013	2014
Ausgaben einschl. Personalkosten	102.379,65 €	103.134,53 €	102.034,10 €
Anlagevermögen	8.846,18 €	8.846,18 €	8.846,18 €
Gesamtausgaben	111.225,83 €	111.980,71 €	110.880,28 €

pro Jahr	111.362,27 €
pro Tag (365 Tage)	305,10 €
<b>pro Bett (10 Betten)</b>	<b>30,51 €</b>

Quelle: jährliche Betriebskostenabrechnung Obdachlosenunterkunft

Die Verwaltung schlägt 10,00 € pro Bett und Nacht vor, da dies den durchschnittlichen Kosten für eine Unterkunft im Sinne des SGB II entspricht.

Die bis jetzt getrennten Satzungen zur Nutzung der Unterkunft und zur Erhebung von Benutzungsgebühren werden in einer zusammengefasst.

Des Weiteren wurden Regelungen zur Trägerschaft aufgenommen sowie die Zuständigkeit der Einweisungsberechtigten präzisiert.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Nach der Betriebskostenabrechnung 2016 voraussichtliche Reduzierung des Zuschusses (z.Z. 51.300 € / Jahr) an den Betreiber um ca. 15.000 EUR im Jahr 2017.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

## **Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 03.03.2014 (SächsGVBl S. 146) in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 145, 211) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am ... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Eilenburg unterhält im Gebäude An der Mulde 1 in Eilenburg eine Obdachlosenunterkunft (nachfolgend Unterkunft) für die in der Regel vorübergehende Unterbringung von Personen nach § 2 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Eilenburg.  
Die Benutzung begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Stadt Eilenburg kann die Betreibung dieser Einrichtung an eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts als Träger übertragen.  
Die Zuständigkeit der Einweisungsverfügung bleibt bei der Stadtverwaltung oder der Polizei.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Unterkunft wird vorgehalten zur Unterbringung obdachloser oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedrohter Personen (nachfolgend Bedürftige).
- (2) Räume des Gebäudes An der Mulde 1 können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für die Unterkunft nicht benötigt werden.

### **§ 3 Aufnahme und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme von Bedürftigen in die Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung der Stadtverwaltung Eilenburg oder der Polizei.  
Das vorübergehende Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und ist auf den in der Einweisung verfügten Zeitraum begrenzt; es kann auch durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Verzicht des Eingewiesenen enden.
- (2) Ein Anspruch von Bedürftigen auf einen bestimmten Raum besteht nicht.  
Der Bedürftige erhält seine Übernachtungsmöglichkeit vom Betreiber zugewiesen.
- (3) Die Einweisung kann durch die Stadt Eilenburg widerrufen werden,
  1. wenn der Grund für die Unterbringung entfällt;
  2. wenn der Bedürftige anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
  3. wenn der Bedürftige schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündliche Weisung der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten verstoßen hat oder
  4. wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren im Rückstand ist.

- (4) Der Betreiber der Unterkunft kann in diesen Fällen für einzelne Personen ein Hausverbot aussprechen, unter Beachtung der vorhandenen Witterungsverhältnisse und mit einem schriftlichen Vermerk zu Frist und Gründen.  
Ein unmittelbares Hausverbot ist möglich, wenn Gefahr für Leib und Leben für andere Bedürftige oder in der Unterkunft Beschäftigte besteht.
- (5) Bedürftige dürfen Gegenstände nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber in die Unterkunft mitbringen.  
Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Bedürftige die Unterkunft unverzüglich mit allen eingebrachten Gegenständen zu räumen.
- (6) Werden eingebrachte Gegenstände nicht entfernt, so kann der Betreiber nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Besitzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Stadt Eilenburg und der Betreiber haften in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Verlust solcher Gegenstände. Nach einer Verwahrfrist von zwei Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses können die Gegenstände vernichtet oder an andere Stellen abgegeben werden.

#### **§ 4**

#### **Gebührenentstehung, Gebührenhöhe**

- (1) Für die Benutzung der Unterkunft werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren entstehen mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und entfallen mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühr beträgt für jede Übernachtung je Person 10,00 €.
- (3) Für die Unterbringung obdachloser Personen aus anderen Kommunen wird der Wohnsitzgemeinde die anteilige Übernahme der finanziellen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Unterbringung und Abrechnung erfolgt nach Entscheidung der Stadtverwaltung Eilenburg auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung Eilenburg und der Wohnsitzgemeinde des Bedürftigen.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die in die Unterkunft eingewiesene Person. Werden mehrere Personen eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren für die Unterkunft sind wie folgt fällig:

- bei nicht sesshaften Personen vor der Übernachtung im Voraus,
- bei wöchentlichen Einweisungen wöchentlich im Voraus,
- bei längeren Einweisungen von Selbstzahlern bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat oder durch Abtretungserklärung bei der überweisenden Behörde.

#### **§ 7**

#### **Pflichten der Benutzer**

Der Bedürftige hat die für die Unterkunft geltende Hausordnung einzuhalten. Anweisungen des Betreibers und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Bedürftige haftet für alle Schäden, die durch ihn in den überlassenen Räumen verursacht werden. Der Betreiber ist berechtigt, derartige Schäden zu Lasten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (2) Die Haftung der Stadt Eilenburg und ihrer Beauftragten gegenüber den Bedürftigen oder von Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; hier haften die Stadt Eilenburg oder ihre Beauftragten für jegliches Verschulden.

## **§ 9 Betretungsrecht**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Eilenburg dürfen die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten jederzeit betreten.
- (2) Insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr haben die Betreiber die Pflicht und das Recht, alle Räume, Einrichtungen und Anlagen unverzüglich in Augenschein zu nehmen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Eilenburg zur Nutzung der Unterkunft für Obdachlose vom 31.01.1994 und zur Erhebung von Benutzungsgebühren der Unterkunft für Obdachlose vom 18.05.1994 außer Kraft.